

Anhang 4: Beschilderungs- und Umfahrungskonzept

Umfahrung der Innenstadt

Überregionale Verkehre auf den ausgewiesenen Bundesstraßen führen nicht in die Umweltzone und tangieren diese lediglich, wie dies in Abbildung 1 zu erkennen ist.

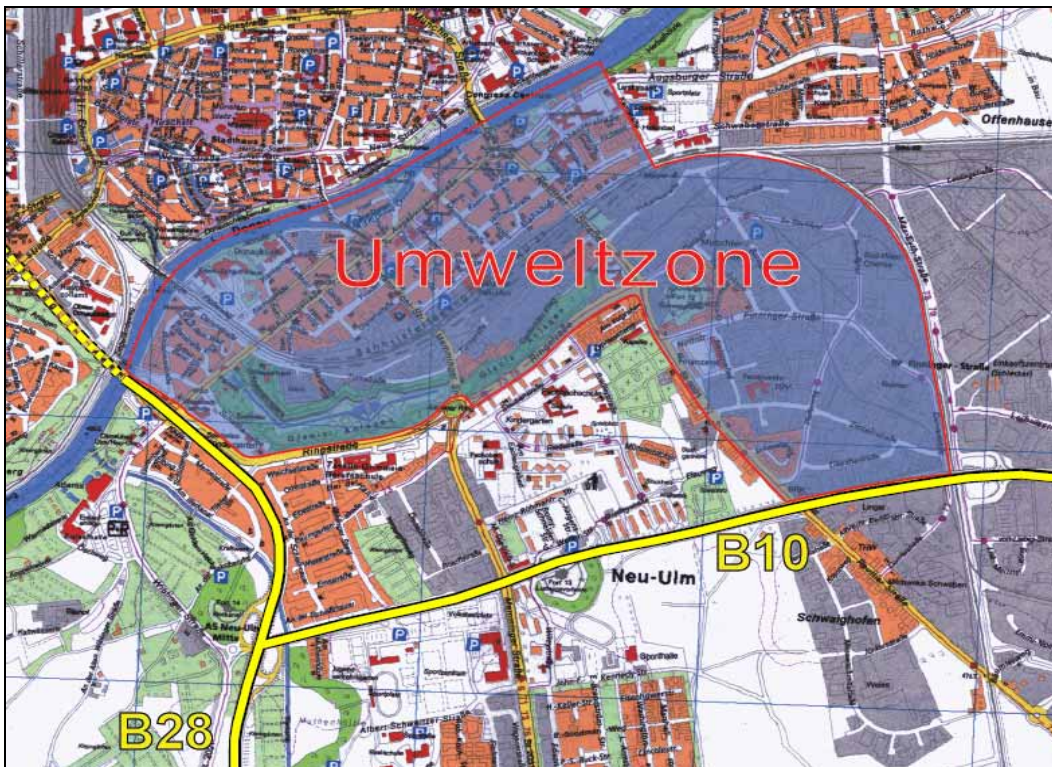


Abbildung 1: Ausgewiesene Bundesstraßen

© Stadt Neu-Ulm Abt. Vermessung

Die „Umwege“ um die Umweltzone sind aufgrund ihrer relativ kleinräumigen Ausdehnung ebenfalls nur gering. Dabei wird es sich je nach Wegebeziehung in der Regel um wenige Kilometer handeln, die je nach Tageszeit und Verkehrsdichte mit einem geringfügig höheren Zeitaufwand verbunden sein können.

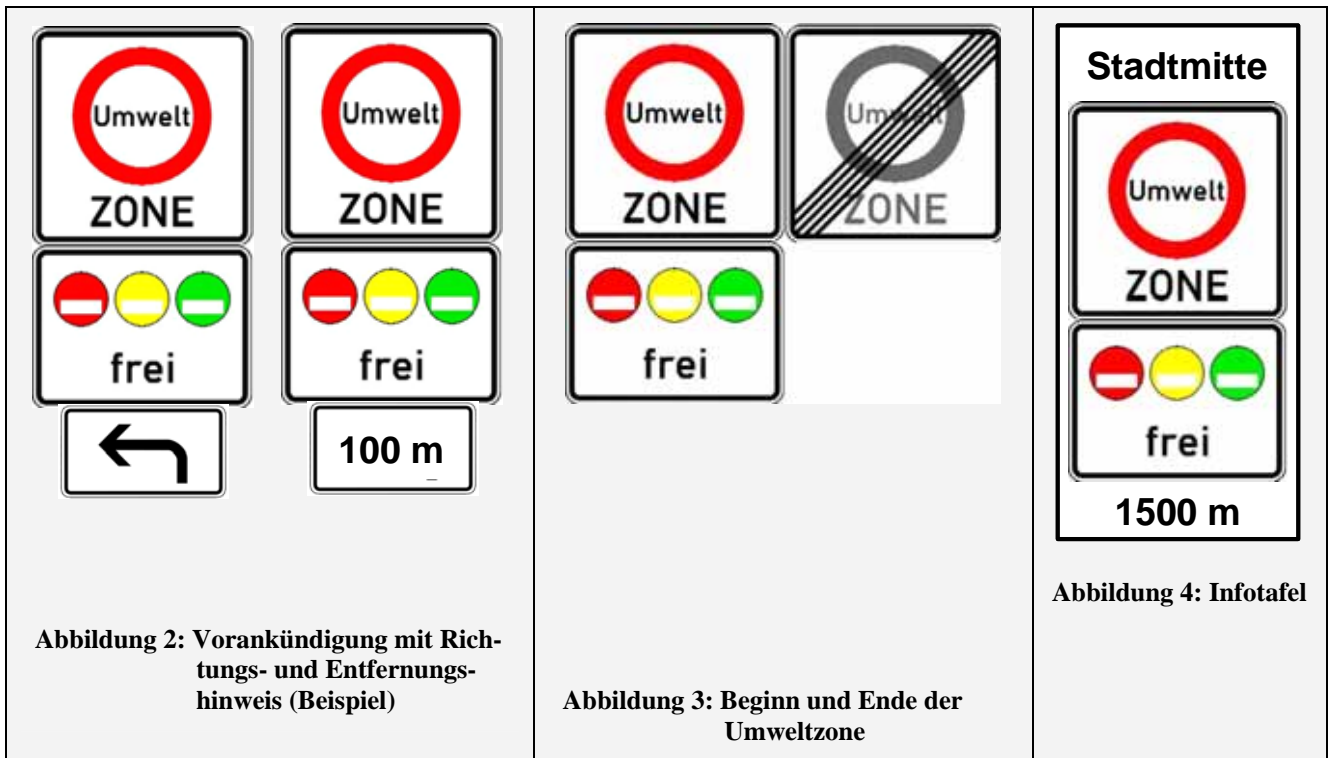
Die Umweltzone kann von den betroffenen und zu erwartenden Fahrzeugen auf den durchwegs leistungsfähigen und zumutbaren Straßenverbindungen Ringstraße, Memminger Straße, Europastraße und Max-Eyth-Straße/Otto-Hahn-Straße umfahren werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Umfahrungsverkehr nicht zu erheblichen Verkehrsmehrungen auf diesen Straßen führen wird und signifikante Auswirkungen für Anwohner der Umfahrungsstraßen nicht entstehen.

Neue Beschilderung

Die Abgrenzung der Umweltzone erfolgt künftig durch entsprechende Verbotsschilder bzw. deren Aufhebung an der Grenze der Umweltzone (Abbildung 3). An den Knotenpunkten vor der

Einfahrt erfolgt eine Vorankündigung auf die Umweltzone. Für die Vorankündigung werden die Verbotsschilder verwendet und mit Richtungshinweisen (auf die Verbotsszone) oder Entfernungshinweisen (je nach örtlichen Gegebenheiten, z.B. „100 m“) versehen (Abbildung 2).



An diesen Knotenpunkten besteht die letzte Möglichkeit, die Umweltzone zu umfahren. Als Ergänzung sollen im weiteren Umfeld Infotafeln auf die Umweltzone hinweisen (Abbildung 4).



Abbildung 5: Beschilderung Umweltzone mit Infotafel

© Stadt Neu-Ulm Abt. Vermessung

In den betroffenen Straßen wird die vorhandene Beschilderung um die oben genannten Infotafeln, Vorankündigungs-, Verbots- bzw. Aufhebungsschilder ergänzt. Damit kann ein Einfahren in die Umweltzone ohne gültige Feinstaubplakette rechtzeitig vermieden werden. Um dabei die Les- und Erkennbarkeit insbesondere für Fahrer ohne Ortskenntnisse zu gewährleisten, werden die neuen Schilder mehrheitlich an eigenen Masten angebracht.

Durch dieses Beschilderungskonzept können sich die Fahrer von Fahrzeugen, die nicht in der Umweltzone fahren dürfen, frühzeitig auf die Verbote einstellen und werden somit nicht in eine Situation geraten, in der sie erst vor dem Verbotsschild wenden müssten.



Abbildung 6: Zusatzschild

Für die Neu-Ulm-spezifischen Ausnahmen (Genehmigungsfreie Zufahrt zur Fa. Wilhelm Mayer GmbH & Co. KG in der Industriestraße und genehmigungsfreie Zufahrt zur TÜV Süd Autoservice GmbH der Zeppelinstraße) ist an der B 10 (Europastraße) in Höhe Reuttier Straße ein Zusatzschild vorgesehen.

Die dargestellten Schilderstandorte verstehen sich als Grundkonzept. Die Detailausführung liegt in der Zuständigkeit der Stadt Neu-Ulm als untere Straßenverkehrsbehörde. Änderungen bzw. Ergänzungen (z.B. „Sekundärbeschilderung“) dürfen sich nur im Rahmen der diesem Konzept zugrunde liegenden Ziele bewegen. Sollten sich durch die Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen signifikante Ausweichverkehre entwickeln, kann eine Anpassung der Sperrschilder auf weitere Standorte durch die Stadt Neu-Ulm erforderlich werden. Die in Abbildung 5 dargestellten Standorte für dieses Sekundärnetz sind somit nicht zwingend abschließend aufgeführt. Weitere Standorte können bei sich erweisendem dringendem Bedarf nicht ausgeschlossen werden.

Das selektive Durchfahrtsverbot (Maßnahme 2) wird auf der Autobahn A7 mit dem Hinweisschild Abbildung 7 angekündigt und auf der B10 mit dem Schild Abbildung 8 umgesetzt.

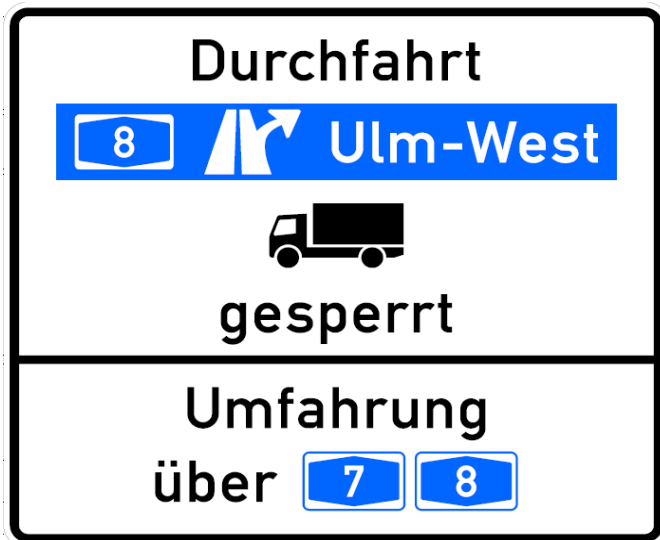


Abbildung 7: Hinweisschild auf der A7



Abbildung 8: Verbotsschild im Verlauf der B10